



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminsbestimmung

35 K 38/24

10.01.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14.04.2026	09:00 Uhr	im AMTSGERICHT, Gebäude Amtshof 2	SAAL: Zimmer Nr. 16
-----------------------------	------------------	--	--------------------------------

versteigert werden das in der Ortschaft Heiligenrode der Gemeinde 28816 Stuhr gelegene und im Grundbuch von Heiligenrode Blatt 1655 eingetragene Grundstück

<u>Ifd.Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück/e</u>	<u>Wirtschaftsart und Lage</u>	<u>Größe m²</u>
1	Heiligenrode	8	40/69	Gebäude- und Freifläche, Neukruger Straße 7	3.053

(Einfamilienhaus, teilunterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss, Garage, Carport, Einliegerwohnung; Baujahr etwa 2011; Wohnfläche der Hauptwohnung etwa 336 m², davon etwa 156 m² im Erdgeschoss und etwa 180 m² im Dachgeschoss; Wohnfläche der Einliegerwohnung etwa 47 m²; Bruttogrundfläche der Garage etwa 46 m² und des Carports etwa 23 m²)

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 29.10.2024.

Verkehrswert: 1.075.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht.

Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de